UNIVERSITÄT HOHENHEIM

200 JAHRE 1818 2018

Rektor

Satzung der Universität Hohenheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengängen

Nr. 1170 Datum: 19.02.2018

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz: Amtliche Mitteilungen Nr. 1170/2018 I Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim I Redaktion: Universitätsverwaltung, Abteilung Studienangelegenheiten I Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Satzung der Universität Hohenheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengängen

Vom 19. Februar 2018

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 59 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584), § 6 Abs. 4, § 6a sowie § 9 Abs. 2 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), und § 1 Abs. 3 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2017 (GBl. S. 328), hat der Senat der Universität Hohenheim am 07. Februar 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Hohenheim vergibt in den Bachelorstudiengängen Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftspädagogik 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung für den gewählten Studiengang getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Hohenheim eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität Hohenheim vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in amtlich beglaubigter Kopie beizufügen:

a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,

b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen, wie z.B. Preise und Auszeichnungen, und Qualifikationen, die über die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bestimmt.

(2) Eines der Mitglieder der Auswahlkommission führt den Vorsitz. Die Auswahlkommission ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig.

(3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die Erfahrungen und formuliert Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und

b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in § 6 Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens ist die Durchschnittsnote der HZB als schulische Leistung zu berücksichtigen.

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden außerschulischen Leistungen getroffen:

abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf und Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten gemäß Anlage 1 sowie außerschulische Leistungen, wie z.B. Preise und Auszeichnungen, und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften besonderen Aufschluss geben,

Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung oder Berufspraxis kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem Beruf gemäß der Anlage 1 entsprechend berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für eine im Inland erworbene Berufsausbildung, die nicht in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt ist. Die Anlage wird in diesem Fall entsprechend fortgeschrieben. Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsausbildung nach Satz 2 und 3 trifft die Auswahlkommission.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt mittels einer Punktzahl, in die folgende schulische und außerschulische Leistungen eingehen:

1. Schulische Leistung:

die als Gesamtpunktzahl bei einer erreichbaren Höchstpunktzahl von 900 in der HZB ausgewiesene Summe der erreichten Punkte. Wenn die Leistungen der HZB in der 15-Punkte-Notenskala bewertet wurden und eine erreichte Gesamtpunktzahl angegeben ist, aber die maximal erreichbare Punktzahl nicht 900 beträgt, wird die erreichte Gesamtpunktzahl durch die angegebene Maximalpunktzahl dividiert und mit 900 multipliziert.

In allen anderen Fällen wird die nach der von 1 bis 6 reichenden Schulnotenskala gemessene *Durchschnittsnote N* zugrunde gelegt und in die *Gesamtpunktzahl P* nach folgender Formel umgerechnet

$$P = 952 – 168\ N,$$

wobei Dezimalen unberücksichtigt bleiben.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

2. Außerschulische Leistungen:

eine Punktzahl für besondere studiengangbezogene Zusatzqualifikationen, wobei gezählt werden:

a) für eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der Ausbildungsberufe und Berufstätigkeit gemäß Anlage 1: 40 Punkte,

b) für mindestens dreimonatige Praktika oder sonstige Tätigkeiten in einem der Ausbildungsberufe und besondere Vorbildungen gemäß Anlage 1: 20 Punkte.

Insgesamt werden aus 2 a) und b) höchstens 40 Punkte berücksichtigt.

c) für besondere außerschulische Leistungen, wie z.B. Preise und Auszeichnungen, und Qualifikationen, die über die Eignung für die wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge besonderen Aufschluss geben, zusätzlich maximal: 30 Punkte.

Die maximale Punktzahl wird in der Regel nur für mehrfache Qualifikationen oder für Höchstpreise nationaler oder internationaler Wettbewerbe vergeben.

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Ergebnispunktzahl wird unter allen einbezogenen Bewerbungen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Zulassungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Hohenheim für den hochschuleigene Auswahlverfahren in den wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengängen vom 30. Mai 2008 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 630 vom 30. Mai 2008) außer Kraft.

(3) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

Anlage 1:

Anlage (relevante wirtschaftsbezogene Ausbildungsberufe gem. § 6 und § 7)

- Ausbildung in der öffentlichen Verwaltung (einfacher, mittlerer Dienst)
- Bankkaufmann/ -frau
- Buchhändler/in
- Bürokaufmann/ -frau
- Datenverarbeitungskaufmann/ -frau
- Drogist/in
- Fachangestellter/ Fachangestellte für Arbeitsförderung
- Fachangestellter/ Fachangestellte für Bürokommunikation
- Fachverkäuferin im Nahrungsmittelhandwerk
- Hotelfachmann/ -frau
- Industriekaufmann/ -frau
- Justizangestellter/ Justizangestellte
- Kaufmann/ -frau für Bürokommunikation
- Kaufmann/ -frau im Einzelhandel
- Kaufmann/ -frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr
- Kaufmann/ -frau im Groß- und Außenhandel
- Kaufmann/ -frau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft
- Kaufmanngehilfe/in im Hotel und Gaststättengewerbe
- Luftverkehrskaufmann/ -frau
- Musikalienhändler/in
- Notarfachangestellter/ Notarfachangestellte
- Patentanwaltsfachangestellter/ Patentanwaltsfachangestellte
- Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/ Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte
- Postverkehrskaufmann/ -frau
- Rechtsanwaltsfachangestellter/ Rechtsanwaltsfachangestellte
- Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter/ Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte
- Reiseverkehrskaufmann/ -frau
- Restaurantfachmann/ -frau
- Schifffahrtskaufmann/ -frau
- Seegüterkontrolleur/in
- Speditionskaufmann/ -frau
- Steuerfachangestellter/ Steuerfachangestellte
- Verkäufer/ Verkäuferin
- Verlagskaufmann/ -frau
- Versicherungskaufmann/ -frau
- Verwaltungsfachangestellter/ Verwaltungsfachangestellte
- Werbekaufmann/ -frau

Stuttgart, den 19. Februar 2018

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert
-Rektor-